

99058007060015, 99058007060015

Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen

Heruntergeladen am 12.07.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/398317072/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060015, 99058007060015
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Genehmigungspflichtiges Handwerk, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksrolle, Betriebsleiter, Betriebsverantwortlicher, Handwerksregister, Eintragung als Handwerker, Ausnahmegewilligung, Handwerkskammer, Handwerksrolleneintragung, Handwerkerregister, Handwerkerverzeichnis, Anmeldung eines Handwerksbetriebes

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Freien Hansestadt Bremen
Handlungsgrundlage	§ 6 (1) Handwerksordnung (HWO) § 7 (3) Handwerksordnung (HWO) https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html
Teaser	Wenn für Sie die Ablegung der Meisterprüfung zwecks Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks eine unzumutbare Belastung darstellt, kommt eine Handwerksrolleneintragung auf Grundlage einer erteilten Ausnahmegewilligung in Betracht.
Volltext	Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für <ul style="list-style-type: none"> • natürliche oder juristische Personen und • rechtsfähige Personengesellschaften. Das gilt auch, wenn <ul style="list-style-type: none"> • Sie einen wesentlichen Teil eines

Modul

Sachverhalt

zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen.

- Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle.

Die Betriebsleitung eines Handwerksbetriebs muss über die fachlichen Voraussetzungen (Qualifikationsnachweis) für die Ausübung des zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks verfügen. Als Betriebsleitung kommen sowohl Inhaberinnen und Inhaber eines Handwerksbetriebs als auch angestellte Personen in Betracht. In letzterem Fall ist der Eintragungsantrag zusammen mit einer Betriebsleitererklärung sowie ergänzenden Unterlagen einzureichen.

Wenn die Meisterprüfung für Sie eine unzumutbare Belastung darstellt, können Sie auch mit einer Ausnahmegewilligung die Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

Ausnahmegründe können unter anderem sein:

- fortgeschrittenes Alter,
- familiäre Situationen,
- schwere Krankheit oder Behinderung,
- Vorliegen anderer Prüfungen,
- lange Wartezeiten bei Meisterprüfungen.

Jeder Ausnahmegrund wird im Einzelfall geprüft. Zusätzlich müssen Sie Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Ausübung des Handwerks notwendig sind. Die Ausnahmegewilligung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. So ist beispielsweise die Erteilung einer zeitlich befristeten Ausnahmegewilligung denkbar, wenn die Ablegung der Meisterprüfung nur vorübergehend unzumutbar ist.

Erforderliche Unterlagen

Einzelunternehmen:

- Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die

Modul

Sachverhalt

Handwerksrolle

- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder vertretungsberechtigten Personen
- Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern nicht formlos geschlossen)
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Rechtsfähige Personenhandelsgesellschaften der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechende ausländische Gesellschaftsformen:

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der Gesellschafterinnen und Gesellschafter beziehungsweise vertretungsberechtigten Personen
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Juristische Personen – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft (UG), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG):

Modul

Sachverhalt

- Kopien der Personalausweise oder vergleichbarer Identifikationspapiere der vertretungsberechtigten Personen
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei ausländischen Rechtsformen Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

Angaben zur Betriebsleitung

- Bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:
- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit (Kopie des Arbeitsvertrages)
- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung
- Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle

Voraussetzungen

- Die Meisterprüfung muss eine unzumutbare Belastung für Sie darstellen.
- Sie müssen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung des Handwerks verfügen.
- Auf Grundlage der erteilten Ausnahmegewilligung können Sie die Handwerksrolleneintragung vornehmen lassen.

Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

Verfahrensablauf

Die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie online oder schriftlich bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer beantragen.

Online-Antrag:

- Verschiedene Verwaltungsportale der Länder bieten eine Online-Antragstellung an.

Modul

Sachverhalt

- Zudem bieten die Handwerkskammern einen Online-Zugang zu ihren Verwaltungsverfahren.

Schriftlicher Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer und laden Sie sich das Antragsformular herunter. Gerne können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.
- Füllen Sie das Formular vollständig aus und senden Sie es zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige Handwerkskammer.
- Antrag, Ausnahmegrund und Nachweise werden von der Handwerkskammer geprüft.
- Die Handwerkskammer entscheidet über Ihren Antrag und informiert Sie darüber.

Bei einem positiven Bescheid können Sie sich in die Handwerksrolle eintragen lassen. Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält der Betrieb die sogenannte Handwerkskarte.

Bearbeitungsdauer

Frist

Ein zulassungspflichtiges Handwerk können Sie erst ausüben, wenn Sie in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die erforderliche Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle muss daher entsprechend frühzeitig beantragt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Handwerksrolle Eintragung von Personen mit einer Ausnahmegewilligung nach §8 HwO
- zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks besteht eine gesetzliche Pflicht zur Eintragung in das Register der Handwerksrolle
- Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für
- natürliche oder juristische Personen
- und rechtsfähige Personengesellschaften

Modul

Sachverhalt

- Neben dem Betrieb wird die Betriebsleitung in der Handwerksrolle verzeichnet. Die Betriebsleitung eines Handwerksbetriebs muss über die fachlichen Voraussetzungen (Qualifikationsnachweis) für die Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks verfügen. Als Betriebsleitung kommen sowohl Inhaber oder Inhaberin eines Handwerksbetriebs als auch angestellte Personen in Betracht.
- Der erforderliche Qualifikationsnachweis kann durch einen Meisterbrief für das jeweilige Handwerk, eine gleichwertige in- oder ausländische Berufsqualifikation, eine Ausübungsberechtigung oder eine Ausnahmegewilligung erbracht werden.
- Eine Eintragung in die Handwerksrolle auf Grundlage einer Ausnahmegewilligung kann erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - das Ablegen der Meisterprüfung stellt eine unzumutbare Belastung dar (Ausnahmegrund), was etwa gegeben sein kann bei
 - fortgeschrittenem Alter,
 - besonderer familiärer Situation,
 - schwerer Krankheit oder Behinderung,
 - langen Wartezeiten bei Meisterprüfungen.
 - die meistergleiche Befähigung für das auszuübende Handwerk wird nachgewiesen.
 - Die Ausnahmegewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, so etwa einer zeitlichen Befristung, innerhalb derer die Meisterprüfung abzulegen ist.
 - Antragsformular zum Herunterladen auf der Internetseite der zuständigen Handwerkskammer oder Online-Antragstellung über Verwaltungsportale
 - Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der jeweiligen Handwerkskammer, das auf der Internetseite der Kammer eingesehen werden kann
 - zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an die Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt.

Zuständige Stelle

Formulare

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausnahmegewilligung beantragen, Apply for registration in the Register of Craftsmen with a special permit